

Regina F. Rau

EINSCHREIBEN

An die
Generalstaatsanwaltschaft München
z. Hd. Herrn Staatsanwalt
Lindprunstraße 25
80335 München

Geretsried, den 25.03.2015

Betr.: Widerspruch / Einspruch gegen Ihren Entscheid vom 18.03.2015
(Poststempel vom 20.03.2015 – zugegangen am 23.03.2015 - Ihre Zeichen: 123 Js 126743/15
.i. OGV) und Zwangsvollstreckungssache durch
ARD ZDF Bayerischer Rundfunk Deutschlandradio – Beitragsservice, 50656 Köln

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt ,

hiermit erhebe ich Widerspruch/Einspruch gegen Ihren Entscheid vom 18.03.2015.
Dieser Entscheid ist ein Scheinentscheid. Eine fehlende oder unzureichende Unterschrift stellt einen sachlich-rechtlichen Fehler dar. Laut KG Berlin, Beschl. v. 27.11.2013 – 3 Ws (B) 535/13 – 122 Ss 149/13 317 OWi 760/13 Außerdem fehlt das Dienstsiegel! Ihr Entscheid müsste laut § 275 IV StPO mit einem Dienstsiegel versehen sein!

Unter Berücksichtigung dieser und der weiteren vorliegenden Punkte ist die Zwangsvollstreckung durch Herrn OGV einzustellen.

Dies begründe ich wie folgt:

Zwar wurde in der Begründung zu ihrem Entscheid auf den von mir aufgeführten Punkt 5 „Erpressung“ eingegangen, dem ich jedoch widerspreche. Außerdem wurde der Rest meiner Begründungen ignoriert.

Zum Punkt Erpressung:

Herr OGV teilte mir in seiner Aufforderung - in der Zwangsvollstreckungssache vom 09.02.2015 - in fetter Schrift, mit:

Bitte beachten Sie die Folgen einer Missachtung der Zahlungsaufforderung und Ladung! Es drohen die Eintragung im Schuldnerverzeichnis und ggf. die Verhaftung. (siehe Anlage)

Beim Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft widersprach ich dieser und bekam von OGV schriftlich die Mitteilung, dass ich binnen eines Ablaufs von zwei Wochen in das zentrale Schuldnerverzeichnis eingetragen würde. Am 17.03.2015 legte ich gegen die Eintragsanordnung des OGV beim Amtsgericht Wolfratshausen (AT:446010 328) Widerspruch ein. Zusätzlich am 25.03.2015: Zurückweisung der Eintragsanordnung.

Es gesetzlich NICHT erlaubt, jemandem wegen einer Geldforderung mit Verhaftung zu drohen - oder eine Vermögensauskunft zu erzwingen!

Nach Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (analog Art. 6 II EMRK), durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll in der Fassung des Protokolls Nr. 11 Straßburg, 16.09.1963 enthalten sind, ist die Freiheitsentziehung wegen zivilrechtlichen Schulden, – und somit auch die Einleitung einer Beugehaft für die

Abgabe einer zivilrechtlichen eidesstattlichen Versicherung -, eine Menschenrechtsverletzung. Die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung ist eine zivilrechtliche Angelegenheit und kann nicht mit der Haft erzwungen werden, da es nicht erlaubt ist, gegen sich selbst eine Erklärung unfreiwillig abzugeben (Unschuldsvermutung Art. 6 II EMRK): Artikel 1 – Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden „Niemandem darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.“ (siehe auch IP66 Art. 11 (Internationaler Pakt für bürgerliche Rechte))

Land BRD Unterzeichnung 16/9/1963 Ratifizierung 1/6/1968 Inkrafttreten 1/6/1968

Das Grundgesetz mit dazu ziehen!

Artikel 25 GG Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

- Punkt 1** Amtsanmaßung, in dem Obergerichtsvollzieher [] eine Vermögensauskunft von mir abnehmen will. Denn nur ein gesetzlich vorgeschriebener Richter darf eine Vermögensauskunft abnehmen GG Artikel 101
- Punkt 2** Täuschung im Rechtsverkehr § 267 und § 270 STGB,
- Punkt 3** Amtsanmaßung § 132 STGB Urkundenfälschung § 270 STGB
- Punkt 4** Nötigung § 240 STGB
- Punkt 5** Erpressung
- Punkt 6** Ebenso Verstoß gegen §138 ZPO

Zur Erläuterung der genannten Punkte verweise ich - zur detaillierten Prüfung - auf meinen Antrag vom 06.03.2015, den ich Ihnen zur Bezugnahme hier noch einmal als Anlage beifüge.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Punkte ist die Zwangsvollstreckung durch Herrn OGV [] einzustellen.

Hochachtungsvoll

Regina F. Rau

Anlage

1. OGV: Zahlungsaufforderung/Aufforderung zum EV vom 09.02.2015
2. an die Staatsanwaltschaft München: zur Prüfung ./ Obergerichtsvollzieher []